

Der Inhaber eines Stollns oder anderen Hülfsbaues ist berechtigt, die mit dessen Betriebe gewonnenen verleihbaren,² aber noch nicht verliehenen Mineralien sich anzueignen, wogegen wegen dergleichen verliehener Mineralien die Bestimmungen im vierten und fünften Absätze § 118⁵ in Anwendung kommen.

A.B. § 44. Wird von einem Dritten Muthung auf verleihbare, aber nicht verliehene Mineralien innerhalb eines bereits auf andere Mineralien verliehenen Grubensfeldes oder innerhalb eines Kohlenfeldes eingelegt, so hat das Bergamt jedesmal vor weiterem Vorgehen zuvörderst nach Gehör des Feldinhabers Entschliebung darüber zu fassen, ob dem Letzteren im vorliegenden Falle ein Vorrecht zum Muthen nach § 47, Abs. 2 verb. § 4, Abs. 5 des Gesetzes zustehe, und darauf erst dann, wenn die Betheiligten auf dießfallige Eröffnung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist⁶ Recurs dagegen erhoben haben, das weiter Erforderliche vorzukehren.

1) Gilt auch für Kohlenbergwerksbesitzer, s. § 46 Anm. 1.

2) Mineralien, welche zu besonderer Verwerthung des darin befindlichen Metallgehaltes gewonnen zu werden pflegen, mit Ausnahme des Raseneisensteines.

3) Als Dritter, der innerhalb eines einem Anderen verliehenen Feldes mit verleihbaren Mineralien beliehen sein kann, kommt (s. auch Abs. 3) im R. S. in der Regel nur der Erbstöllner in Frage, soweit ein solcher nach § 121 noch vorkommt. Denn die Muthungen und Verleihungen pflegen (der Grubensfeldsteuer wegen) entweder auf alle verleihbaren Mineralien oder auf alle verleihbaren Mineralien mit Ausnahme von Gold und Silber gerichtet zu werden. Für den trotzdem jeder Zeit möglichen und als ganz vereinzelt Ausnahme thatsächlich auch vorkommenden Fall der Collision zweier Betriebe auf verschiedene verliehene Mineralien in ein und demselben Felde trifft § 119 Bestimmungen.

4) Erst kommt der Schürfer während der einjährigen Schurffrist im Schurffelde, dann der beliehene Grubensfeldinhaber oder der Kohlenfeldinhaber und zuletzt der erste Muther. § 37 u. § 38 Anm. 3.

5) Der Unternehmer muß die gewonnenen Mineralien dem Grubensfeldinhaber in Natur gegen Erstattung der Gestehungskosten anbieten, und darf, wenn sich dieser binnen 4 Wochen darauf nicht erklärt, dieselben freihändig verkaufen und ihm den Erlös aushändigen.

6) Binnen 10 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an, § 176.

Abchnitt IV. Rechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechts.

Ges., die theilweise Abänderung und Ergänzung des A.B. betr.;*
vom 18. März 1887. (27.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen u., verfügen in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt.

Artikel I.

Die Bestimmungen in §§ 48, 49, 52, 169, 171 des mittelst Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes¹ werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 48.

Die Abtrennung² des Rechts zum Abbau von Stein- oder Braunkohlen vom Grundeigenthum³ erfolgt durch Abschreibung vom Grundbuchsfolium des Oberflächengrundstücks.